

BSpG 1 K 05/2019

Urteil

Ausgefertigt am 22.12.2019
Dr. Sikora, Vorsitzender

In dem Verfahren

des *** mit dem Sitz in *** vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden *** und die Abteilungsleiterin Handball ***

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

unter Beiladung des

*** mit dem Sitz in **, vertreten durch den Präsidenten ***

wegen Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der 3. Liga vom **, Bescheid Nr. ***

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Horst Flum, als Beisitzer
Falko Pühler, als Beisitzer

am 22.12.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen werden auf 160 EUR festgesetzt. Die gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des Deutschen Handball-Bundes; der Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsführer in Höhe von 240 EUR zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Am *** hätte das Spiel der 3. Liga der Frauenstaffel *** (Nr. ***) stattfinden sollen. Hierzu kam es nicht, weil die Gastmannschaft, der *** (der Beigeladene), den Spielort nicht erreichte bzw. nach Einschätzung der Spielleitenden Stelle, die das Spiel am *** gem. Ziff. 13.1 der Durchführungsbestimmungen absetze, auch 120 Minuten nach Spielbeginn nicht erreicht hätte. Mit Bescheid vom *** setzte sodann die Spielleitende Stelle fest, dass das Spiel zu wiederholen sei. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle ging dem Einspruchsführer am *** per E-Mail zu.

Mit Schreiben vom ***, gerichtet an den Deutschen Handballbund und übermittelt per E-Mail Anhang, legte der Einspruchsführer Einspruch gegen den Bescheid ein. Der Einspruchsführer ist entgegen der Auffassung der Spielleitenden Stelle der Auffassung, dass der Beigeladene schuldhaft im Sinne des § 50 Abs. 1 c) der Spielordnung des DHB (SpO) nicht mit der dort genannten Anzahl an Spielern angetreten ist, somit das ausgefallene Spiel nicht zu wiederholen ist, sondern vielmehr entsprechend § 50 Abs. 1 a) und 1c) SpO mit 0:2 Punkten und einem Torverhältnis von 0:0 für den *** als verloren zu werten ist.

Der Einspruchsführer trägt hierbei im Wesentlichen vor, dass der Beigeladene den Spielort wegen Verschuldens, nach seinem Vortrag verstanden als jedenfalls fahrlässiges Verhalten, nicht erreichte. Den Beigeladenen treffe hierbei ein Verschulden sowohl bei der Wahl des Verkehrsmittels als auch in Bezug auf die gewählten Fahrtroute. Schließlich habe er bei der Festlegung der Abfahrtszeit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weil eine Vollsperrung der zu befahrenden Autobahn seit Anfang Oktober bekannt gewesen sei.

Der Beigeladene hat das (private) Busunternehmen *** mit dem Sitz in *** mit der Durchführung der Fahrt beauftragt. Das Unternehmen ist bereits *** für die gesamte Saison 2019/2020 vertraglich gebunden und langjähriger Vertragspartner des Beigeladenen.

Nach Auffassung des Einspruchsführers hätte der Beigeladene indes auf die Deutsche Bahn als alternatives Verkehrsmittel ausweichen müssen. Hintergrund ist, dass unstreitig und allseits bekannt die Bundesautobahn (BAB) *** in der Zeit von Freitag *** 22:00 Uhr bis Montag *** 5:00 Uhr zwischen den Anschlussstellen *** und *** voll gesperrt war. Hierüber wurde auch in der Presse und weiteren Medien hinreichend berichtet.

Der Einspruchsführer stellt zudem die Abfahrtszeit von 9:29 Uhr infrage und geht davon aus, dass der Beigeladene zu spät, nämlich erst um 10:30 Uhr losgefahren ist. Zudem sei die angegebene Entfernung im Spielprotokoll mit 316,9 km nicht nachvollziehbar, weil es laut Google Maps als kürzeste Entfernung 385 km seien.

Der Beigeladene räumt in seiner schriftlichen Stellungnahme ein, dass ihm und dem beauftragten Unternehmer die Vollsperrung der BAB *** bekannt gewesen sei. Einer Presseinformation des Landesbetriebs Straßenwesen *** sei jedoch zu entnehmen gewesen, dass sich gerade nicht die Notwendigkeit einer großräumigen Umfahrung der vollgesperrten Teilstrecke ergebe. Vielmehr seien lediglich Umleitungen

gewissen Ausmaßes mit gewisser zeitlicher Verzögerung in Kauf zu nehmen gewesen. Vor diesem Hintergrund habe man keine Notwendigkeit für alternative Verkehrsmittel gesehen und das Bundesunternehmen, das bereits langjährig für den Verein beanstandungslos Fahrdienste erbringe, mit der Durchführung der Reise beauftragt. Man sei bei der Planung der Fahrt von 390 km ausgegangen. Die tatsächliche Abfahrtszeit habe 09:30 Uhr betragen, so dass man die Abfahrt wegen der zu erwartenden gewissen Verzögerungen bewusst vorverlegt habe, um genügend Puffer zu haben. Bei einer Anspielzeit um 20:00 Uhr, die wegen der zu erwartenden Verzögerungen einvernehmlich dorthin verlegt worden sei und einer rechnerischen Ankunftszeit von 15:00 Uhr habe ein mehr als hinreichender zeitlicher Puffer bestand. Ein gewisser Umweg und ein gewisser zu erwarteter Stau seien demnach hinreichend in die Planung eingeflossen; Verschulden liege somit nicht vor, das Spiel sei in der Tat neu anzusetzen. Letztlich hätten außergewöhnliche Umstände, die nicht vorhersehbar gewesen seien, dazu geführt, dass der Beigeladene das Ziel nicht habe erreichen können.

Der Einspruchsführer **beantragt**,

den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom *** aufzuheben und das Spiel ***, Spielpaarung *** vom *** gemäß § 19 Abs. 1a) und Abs. 1c) RO DHB mit einem Torverhältnis von 0:0 für den *** als verloren zu werten.

Der Beigeladene **beantragt**,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Deutsche Handballbund hat sich zu dem Verfahren weder in der Sache geäußert noch einen eigenen Antrag entstellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchsführer hat sich form- und fristgerecht an das Bundessportgericht gewandt. Er hat aber mit seinem Einspruch in der Sache keinen Erfolg.

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) und f) der Rechtsordnung des DHB (RO) zuständig. Er ist statthaft, § 34 Abs. 1 RO, weil er sich gegen eine Entscheidung durch die Spielleitende Stelle des Einspruchsgegners wendet. Die Vorschriften über Form (§ 37 RO) und Fristen (§ 39 Abs. 1 RO) wurden eingehalten und auch von keinem Verfahrensbeteiligten gerügt. Schließlich wurden die Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss fristgerecht überwiesen.

II.

Der Einspruch hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle ist formell und materiell rechtmäßig.

1.

Formelle Mängel des Bescheids sind weder erkennbar noch wurden sie gerügt. Der Bescheid entspricht den Vorgaben des § 45 RO.

2.

In der Sache hat die Spielleitende Stelle zu Recht entschieden, indem sie durch den Bescheid vom *** das ausgefallene Spiel neu ansetzte.

a)

Nach den Vorgaben der §§ 50 Abs. 1 a), c) SpO und 19 Abs. 1a) und c) RO ist ein Spiel nur dann mit 0:2 Punkten und einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten, wenn das Nichtantreten auf einem Verschulden beruht. Einen besonderen Verschuldensmaßstab fordert die Norm nicht, sodass nach allgemeinen Grundsätzen keine grobe Fahrlässigkeit erforderlich ist, um ein Verschulden anzunehmen. Eine gewisse Konkretisierung erfährt die Norm durch die Durchführungsbestimmungen der 3. Liga (DuFüB). Nach Ziff. 13.1 entscheidet über Spielabsetzungen und -verlegungen die Spielleitende Stelle. Man wird ihr insoweit einen Ermessungsspielraum einräumen müssen (vgl. auch BSpG 06/91).

b)

Ihr Ermessen hat die Spielleitende Stelle hierbei an den weiteren Vorgaben der Ziffern. 13.4 bis 13.6 DuFüB auszurichten.

aa)

Gemäß Ziff. 13.4 DuFüB ist bei Verwendung bestimmter, dort genannter Beförderungsmittel davon auszugehen, dass kein Verschulden vorliegt, wenn das Spiel wegen Ausfall dieser Beförderungsmittel nicht stattfinden kann. Es kann hierbei zunächst offenbleiben, ob es sich bei dem gewählten Busunternehmen und dessen Bus um ein „behördlich zum gewebemäßigen Personenverkehr zugelassene[s] Kfz.“ handelt. Ein Ausfall dieses Verkehrsmittels, etwa ein Unfall oder eine Panne, liegt nämlich nicht vor. Vielmehr führte ein Stau zum Nichterreichen des Spielorts.

bb)

Gem. Ziff. 13.5 DuFüB erfolgt die Verwendung privateigener Kfz. stets auf eigenes Risiko. Deren hat sich der Beigeladene jedoch nicht bedient, indem er das Busunternehmen mit der Durchführung der Reise beauftragte.

cc)

Es bleibt somit als Prüfungsmaßstab Ziff. 13.6 DuFüB. Hiernach sind bei problematischen Straßenverhältnissen, wozu in der beispielhaften, nicht abschließenden Klammeraufzählung auch Autobahnsperren gerechnet

werden, sofort nach deren bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit anderen Verkehrsmitteln zum Spielort zu gelangen, die in Ziff. 12.4 – richtig ist wohl der Verweis auf Ziff. 13.4 – aufgeführt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

(1)

Nach Auffassung der Kammer ist das gewählte Busunternehmen ein Verkehrsmittel, das gemäß Ziff. 13.4 statthaft war, weil es sich um ein behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassenes Verkehrsmittel handelt. Hierunter sind nicht nur Fernbusse im Linienverkehr, sondern auch private Busunternehmen, die konkret mit der Durchführung der Reise beauftragt werden, zu verstehen. Nur private Kraftfahrzeuge sind hiervon gem. Ziff. 13.5 abzugrenzen. Der Normgeber hatte bei den in Ziff. 13.4 genannten Verkehrsmitteln in Abgrenzung zu Ziff. 13.5 vor Auge, dass einen Teilnehmer am Spielbetrieb umso weniger ein Verschulden trifft als er sich der dort genannten, öffentlichen und/oder professionellen Transportmittel bedient.

(2)

Auch bei der zulässigen Wahl des Busses als Transportmittel gem. Ziff. 13.6 i.V.m. Ziff. 13.4 bleibt es die Pflicht des Beigeladenen alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. Diese Pflicht hat der Beigeladene im konkreten Fall indes erfüllt. Ihn trifft bereits kein Auswahlverschulden bzgl. des Busunternehmens, mit dem es bereits mehrere Jahre beanstandungsfrei zusammenarbeitete. Auch wurden nach Bekanntwerden der teilweisen Vollsperrung der BAB *** im Vorfeld alle hinreichenden Anstrengungen für die Reiseplanung unternommen. Dies gilt namentlich für die Vorverlegung der Abfahrtszeit auf 09:30 Uhr. Durch die Vorlage des digitalen Fahrtenschreibers steht zur Überzeugung der Kammer eine tatsächliche Abfahrtszeit um 09:29 Uhr fest. Bereits hierdurch wurden die bekannten Verzögerungen hinreichend bei der Planung berücksichtigt. Auch die bekannte Vollsperrung der BAB *** zwischen den Anschlussstellen *** und *** musste der Beigeladene im konkreten Fall nicht zum Anlass nehmen, das Gebiet weiträumig zu umfahren. Zum einen durfte sich der Beigeladene auf die Aussagen der zuständigen Autobahnbehörde verlassen, die lediglich von Verzögerungen infolge einiger Umleitungen ausging. Der tatsächlich an dem Tag eingesetzte Stau, der zu einem völligen Stillstand führte, war somit nicht vorhersehbar und musste bei von dem Beigeladenen bei seinen Planungen auch nicht berücksichtigt werden. Die zu erwartenden Verzögerungen und die insoweit erforderlichen Umleitungen hätten ein Erreichen der Halle gegen 15.00 Uhr erwarten lassen. Selbst für darüber hinausgehende Verzögerungen wäre somit noch zeitlich Raum gewesen. Dafür, dass dem Beigeladenen für Planung und Durchführung der Reise kein Verschulden trifft, spricht nach Überzeugung der Kammer auch, dass nach dem insoweit unwidersprochenen Vortrag des Beigeladenen die Fa. Flixbus im Linienverkehr einen Bus nach *** über dieselbe Strecke schickte, und zwar noch später am selben Tag.

3.

Nach alledem hat die Spielleitende Stelle rechtmäßig, insb. ermessensfehlerfrei entschieden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagen setzen sich zusammen aus 130 EUR Veröffentlichungsgebühr und 30 EUR sonstige Auslagen.

München, den 22.12.2019

gez. Flum
Beisitzer

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Pühler
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.